

Umsatzsteuerfragen bei unbaren Geschäftsvorfällen

Besteuerung der Tauschgeschäfte

Auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts bereiten eine Anzahl unbarer Geschäftsvorfälle den Steuerpflichtigen immer wieder Schwierigkeiten. Hierzu gehören in erster Linie die Tauschgeschäfte und die tauschähnlichen Geschäfte.

I. Tausch

Das Wesen des Tausches besteht darin, daß das Entgelt für eine Leistung nicht in Geld, sondern in einer Gegenleistung besteht. Nach der Lehre stellt eine Lieferung gegen Entgelt im Sinne des § 1 Ziffer 1 UStG dar und ist mithin umsatzsteuerpflichtig. Maßstab für die Besteuerung der Tauschgeschäfte ist für jede der beiden Lieferungen der Wert der Gegenleistung, und zwar der gemeine Wert, den der gelieferte Gegenstand für den Besizer hat. Ist also der Besizer Erzeuger, so ist der gemeine Verkaufspreis maßgebend; ist er Großhändler, so kommt der gemeine Großhandelspreis in Betracht. Ist der Besizer Kleinhändler, so ist der Kleinhandelspreis zugrunde zu legen, ist er Verbraucher, so kommt der gemeine Verbraucherpreis in Frage.

Überläßt A dem B einen Gegenstand, der für B einen gemeinen Wert von 30 RM hat und erhält er von B dafür eine Gegenleistung, die für ihn (A) nur einen gemeinen Wert von 20 RM darstellt, so muß A 20 RM und B 30 RM versteuern. Häufig kommen auch die Fälle vor, in denen eine Leistung gegen teilweise Bezahlung und teilweise Gegenleistung erfolgt. Beispiel: A liefert dem B einen Gegenstand im Wert von 30 RM und erhält dafür 15 RM in bar und außerdem eine Gegenleistung im Werte von 15 RM. In diesem Fall muß A 30 RM und B 15 RM versteuern.

Ein umsatzsteuerpflichtiger Tausch liegt auch dann vor, wenn die ausgetauschten Gegenstände gleichartig sind; man denke etwa an den Austausch von Saatartikeln. Anders ist jedoch der Vorgang zu beurteilen, wenn etwa A dem B gelegentlich mit einer bestimmten Ware ausstellt und dafür später die gleiche Ware zurückbekommt. Hier handelt es sich, streng genommen, gar nicht um einen Tausch, sondern um ein Darlehen; denn Lieferung und Rücklieferung stehen sich nicht wie Leistung und Gegenleistung gegenüber. Man bezeichnet Geschäfte dieser Art auch als „Wohlfühltausch“. Ein solcher Wohlfühltausch ist keine Umsatzsteuerpflicht aus. Endlich sollen noch die Fälle erwähnt werden, in denen zwei Unternehmer sich gegenseitig mit Waren beliefern und die Lieferungen betriebsmäßig

einander verrechnen, daß jeweils nach einer bestimmten Zeit (etwa nach 1/2 Jahr, 1/3 Jahr oder dgl.) nur der zugunsten des einen der Unternehmer bestehende Ueberschuss zur Auszahlung gelangt. Diese Geschäfte sehen auf den ersten Blick ebenfalls aus wie Tauschgeschäfte, sind es jedoch in Wirklichkeit nicht, sondern stellen echte Lieferungen gegen Geldzahlung dar. Die Tatsache, daß eine besonders geartete Geldverrechnung erfolgt, ist ohne Bedeutung. Selbstverständlich sind diese echten Lieferungen steuerpflichtig. Es ist natürlich nicht zulässig, etwa nur den Ueberschuss zu versteuern, der an den einen der Unternehmer ausgezahlt wird, sondern steuerpflichtig sind alle Lieferungen in Höhe des gesamten Betrages, der dem Lieferer bei dem Gegenlieferanten „aufgeschrieben“ wird.

II. Tauschähnliche Geschäfte

Tauschähnliche Geschäfte liegen vor, wenn der eine Unternehmer eine sonstige Leistung im Sinne des § 1 Ziffer 1 UStG bewirkt und als Entgelt dafür eine Gegenleistung oder eine sonstige Gegenleistung erhält.

Beispiel: Der Gärtner A fährt für den Tischlermeister Z. Gartenarbeiten aus. Als Gegen-

leistung dafür liefert Z. dem A. eine Gartenbank. A. muß seine Arbeitsleistung versteuern, und zwar nach dem Wert der ihm gewährten Gegenleistung.

Die tauschähnlichen Geschäfte bilden sonst keine weiteren Schwierigkeiten, es gelten vielmehr die gleichen Bestimmungen wie beim Tausch (s. oben unter I).

III. Hingabe an Zahlungsstatt

Auch die Hingabe an Zahlungsstatt unterscheidet sich nur wenig vom Tausch und den tauschähnlichen Geschäften. Während bei dem Tausch oder einem tauschähnlichen Geschäft von Anfang an eine Leistung oder sonstige Leistung auf der einen Seite und eine Gegenleistung oder sonstige Gegenleistung auf der anderen Seite gegenübersteht, wird bei der Hingabe an Zahlungsstatt zunächst eine Geldzahlung geschuldet, die dann nachträglich durch Verrechnung der Parteien in eine Gegenleistung oder sonstige Gegenleistung umgewandelt wird.

Beispiel: Der Gärtner A. hat vom Holzermeister B. eine Wohnung neu tapezieren lassen und schuldet hierfür dem B. 100 RM. Später vereinbaren A. und B., daß A. dem B. im Werte von 80 RM Kartoffeln und für 20 RM Obst liefert, womit dann die Forderung ausgeglichen sein soll.

Die steuerliche Behandlung ist auch hier dieselbe wie beim Tausch, d. h. die Lieferung der Kartoffeln und des Obstes ist steuerpflichtig. Selbstverständlich ist B. mit seiner Wertlieferung ebenfalls steuerpflichtig.

Wann kommt der Steuersatz von 1/2 Proz. zur Anwendung?

Der Großhandel-Umsatzsteuertarif

Befördert ein Gärtner einen Weberverkäufer mit zugekauften Produkten, z. B. Baumstulpen, oder dgl., so ist hierfür der Großhandelsumsatzsteuertarif von 1/2 % maßgebend, vorausgesetzt allerdings, daß die sonstigen Bedingungen des Großhandels erfüllt sind.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des Steuersatzes von 1/2 % sind in einzelnen folgenden:

1. Der Unternehmer muß die Gegenstände erworben haben. Für die von ihm selbst erzeugten Gegenstände kommt die Gleichsetzung des Feuerbegünstigten im Großhandel niemals zur Anwendung.
2. Die Gegenstände dürfen vom Steuerpflichtigen weder bearbeitet noch verarbeitet worden sein.

Eine Bearbeitung oder Verarbeitung liegt nicht vor, wenn die Wesenart des Gegenstandes gewahrt bleibt. Sie gilt als gewahrt, wenn durch die Behandlung des Gegenstandes nach der Betriebsaufstellung kein neues Betriebsgut (kein Gegenstand anderer Wirtschaftsgüter) entsteht. Die Kennzeichnung, Anpassung oder Umfassung schließt die Steuerbegünstigung nicht aus.

Als Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Unternehmer gilt es auch, wenn er durch einen anderen den Gegenstand im Werklohn bearbeiten oder verarbeiten läßt.

3. Die Lieferungen müssen im Großhandel erfolgen.

Großzügige Vergünstigungsmaßnahmen zugunsten der Landbevölkerung

Zur Sicherung des Arbeitseinsatzes

Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat zusammen mit dem Reichsfinanzminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft am 7. Juli 1938 eine Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung erlassen. Diese Verordnung zielt darauf ab, daß jede weitere Abwanderung vom Land in die Stadt unterbleibe und daß alle Volksgenossen und Volksgenossinnen, die in land- oder forstwirtschaftlicher Arbeit aufgewachsen sind, in dieser Arbeit verbleiben. Um die Erreichung dieses Zieles sicherzustellen, sind zugunsten der Landbevölkerung großzügige Vergünstigungsmaßnahmen getroffen worden, um auf diese Weise einen Ausgleich gegenüber den im allgemeinen günstigeren Arbeitsbedingungen der Stadtbevölkerung zu schaffen. Die Verordnung sieht wesentliche Erleichterungen bei der Gewährung und Tilgung von Ehestandsdarlehen, die Bewilligung von Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen für die Landbevölkerung vor.

I. Ehestandsdarlehen

Voraussetzung für die Gewährung eines Ehestandsdarlehens ist an sich, daß die künftige Ehefrau in den beiden letzten Jahren vor der Einbringung des Antrages sich mindestens 9 Monate in einem Arbeitsverhältnis befunden hat. Für die Landbevölkerung besteht eine Vergünstigung insofern, als das Darlehen auch dann gewährt wird, wenn die künftige Ehefrau im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb von Verwandten aufsteigender Linie beschäftigt ist und infolge ihrer Verheiratung eine Erzielung nicht eingestellt wird.

Die Tilgungsbeträge eines Ehestandsdarlehens werden Angehörigen der Landbevölkerung auf Antrag zinslos gestundet, wenn mindestens einer der Ehegatten vor der Eheschließung mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der Land- oder forstwirtschaftlichen oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist und mindestens einer der Ehegatten auch nach der Eheschließung in der Land- oder forstwirtschaftlichen oder als ländlicher Handwerker tätig ist. Solange einer der beiden Ehegatten in der Land- oder forstwirtschaftlichen oder als ländlicher Handwerker tätig bleibt, kommt eine Tilgung in seinem Fall in Betracht. Wenn die Ehegatten 10 Jahre nach Erhalt des Ehestandsdarlehens noch, daß einer von ihnen während der 10 Jahre ununterbrochen in der Land- oder forstwirtschaftlichen oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist, so wird das Ehestandsdarlehen erlassen. Tritt vor Ablauf von 10 Jahren nach der Verheiratung der Fall ein, daß keiner der beiden Ehegatten mehr in der Land- oder forstwirtschaftlichen oder als ländlicher Handwerker tätig ist, so ist das Ehestandsdarlehen vom folgenden Monat ab mit 1. v. D. monatlich und, solange sich die Ehefrau in einem Arbeitsverhältnis befindet, mit 3. v. D. monatlich zu tilgen. Ein Erlaß des Ehestandsdarlehens kommt jedoch nicht in Betracht, wenn die Tätigkeit

in der Land- oder forstwirtschaftlichen oder als ländlicher Handwerker nicht mindestens 10 Jahre nach Erlangung des Ehestandsdarlehens gedauert hat. Bei Ehestandsdarlehen, die vor dem 1. Juli 1938 gewährt worden sind, erstreckt sich die Tilgungsmöglichkeit nicht auf die Tilgungsbeträge, die vor dem 1. August 1938 fällig geworden sind, sondern nur auf den Rest des Ehestandsdarlehens.

II. Einrichtungsdarlehen

Angehörigen der Landbevölkerung, die nach dem 30. Juni 1938 geheiratet haben, kann außer dem Ehestandsdarlehen auf Antrag ein Einrichtungsdarlehen gewährt werden, wenn mindestens einer der beiden Ehegatten in den letzten fünf Jahren vor der Verheiratung in der Land- oder forstwirtschaftlichen oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist und weiterhin tätig zu sein beabsichtigt. Haben beide Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen eine Tätigkeit in der Land- oder forstwirtschaftlichen oder als ländlicher Handwerker ausgeübt, so beträgt das Einrichtungsdarlehen 800 RM. Liegen diese Voraussetzungen nur in der Person eines der beiden Ehegatten vor, so wird ein Ein-

richtungsdarlehen von 400 RM gewährt. Das Einrichtungsdarlehen wird in baren Geld gewährt und ist unverzinstlich.

Die Einrichtungsdarlehensschuld vermindert sich:

- a) wenn beide Ehegatten nach der Eheschließung in der Land- oder forstwirtschaftlichen oder als ländlicher Handwerker ununterbrochen tätig gewesen sind, nach Ablauf von 10 Jahren um 500 RM und nach Ablauf eines jeden weiteren Jahres um je 100 RM;
- b) wenn nur einer der Ehegatten nach der Eheschließung in der Land- oder forstwirtschaftlichen oder als ländlicher Handwerker ununterbrochen tätig gewesen ist, nach Ablauf von 10 Jahren um 250 RM und nach Ablauf eines jeden weiteren Jahres um je 50 RM.

Geben beide Ehegatten ihre Tätigkeit in der Land- oder forstwirtschaftlichen oder als ländlicher Handwerker auf, so ist der Rest des Einrichtungsdarlehens von dem folgenden Monat ab mit 3 v. D. monatlich zu tilgen. Ein völliger oder teilweiser Erlaß des Einrichtungsdarlehens kann nur dann in Betracht kommen, wenn wenigstens einer der Ehegatten mindestens 10 Jahre nach der Eheschließung ununterbrochen eine der erwähnten Tätigkeiten ausübt.

Der Antrag auf Gewährung eines Einrichtungsdarlehens ist bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des Steuersatzes von 1/2 % sind in einzelnen folgenden:

kommen, wenn wenigstens einer der Ehegatten mindestens 10 Jahre nach der Eheschließung ununterbrochen eine der erwähnten Tätigkeiten ausübt.

Der Antrag auf Gewährung eines Einrichtungsdarlehens ist bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt.

III. Einrichtungszuschüsse

Während Ehestandsdarlehen und Einrichtungsdarlehen auch an die selbständigen Land- und forstwirtschaftlichen oder als ländliche Handwerker gewährt werden, kommt die Gewährung von Einrichtungszuschüssen nur an Land- oder forstwirtschaftlichen oder als ländliche Handwerker in Betracht, und zwar an alle, die nach dem 31. Dezember 1933 geheiratet haben, wenn mindestens einer der beiden Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist und erklärt, daß er auch weiterhin als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker tätig zu sein beabsichtigt. Der Einrichtungszuschuß beträgt 400 RM, wenn beide Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen als Landarbeiter oder als ländliche Handwerker tätig gewesen sind, und 200 RM, wenn nur einer der beiden Ehegatten diese Bedingung erfüllt hat. Ein weiterer Einrichtungszuschuß von 400 RM oder 200 RM wird für jede weiteren fünf Jahre ununterbrochener Tätigkeit als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker gewährt. Die Gewährung eines Einrichtungszuschusses setzt nicht voraus, daß der Antragsteller bedürftig ist, sondern einzig und allein, daß er die erforderliche Zeit als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist. Als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker gelten auch Personen, die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder im landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen aufsteigender Linie überwiegend beschäftigt sind.

Der Einrichtungszuschuß wird in baren Geld ausgezahlt. Er ist nicht rückzahlbar und weder übertragbar noch pfändbar. Anträge auf Gewährung von Einrichtungszuschüssen sind ebenfalls beim Finanzamt zu stellen.

IV. Die Verordnung bestimmt weiter, daß eine durch Arbeitsdienst oder Militärdienst verursachte Unterbrechung der Tätigkeit in der Land- oder forstwirtschaftlichen oder als ländlicher Handwerker außer Betracht bleibt. Das gleiche gilt für sonstige vorübergehende Unterbrechungen, insbesondere infolge Krankheit oder Erwerbslosigkeit.

V. Abschreibungsfrist für Landarbeiterwohnungen

Endlich sieht die Verordnung vor, daß buchführende Land- und forstwirtschaftliche Aufzeichnungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen, die in den Wirtschaftsjahren 1937/38 bis 1940/41 hergestellt werden, im Wirtschaftsjahr der Veräußerung voll abzugsfähig sind.

Beispiel: Ein Landwirt hat im Wirtschaftsjahr 1938/39 als Gewinn aus seiner Landwirtschaft 20 000 RM zu verzeichnen. Er wendet im Wirtschaftsjahr 1938/39 für den Bau von Landarbeiterwohnungen 15 000 RM auf. Er braucht infolgedessen für das Wirtschaftsjahr 1938/39 von dem Gewinn aus Landwirtschaft noch 5 000 RM zu versteuern.

Eine Lieferung im Großhandel liegt vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand an einen anderen Unternehmer zur Verwendung in dessen Unternehmen liefert (zur gewerblichen Weiterverarbeitung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung — oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen). Wird ein Gegenstand teils zu den genannten Zwecken, teils zu anderen Zwecken erworben, so ist der Hauptzweck maßgebend. Eine Veränderung des Erwerbsszwecks nach der Lieferung bleibt unberücksichtigt.

Als Lieferung im Großhandel gelten (s. auch die Lieferungen an das Reich, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Zweckverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts).

4. Wenn Gegenstände auch außerhalb des Großhandels umgekehrt werden, so dürfen im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen außerhalb des Großhandels nicht mehr als 75 v. D. des Gesamtumsatzes betragen haben.

5. Die Voraussetzungen für den Feuerbegünstigten Großhandel müssen nachweislich nachgewiesen sein.

In diesen Büchern muß folgendes aufgeführt werden:

- a) der Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung und Menge,
- b) der Name (Firma) und Wohnort (St.) des Lieferers, von dem der Gegenstand erworben worden ist,
- c) die Art einer vorgenommenen Bearbeitung oder Verarbeitung,
- d) der Tag und Ort der Lieferung an den Abnehmer,
- e) Name (Firma) und Wohnort (St.) des Abnehmers,
- f) das vereinnahmte Entgelt oder bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt,
- g) bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten der Tag der Vereinnahmung.

Das Finanzamt ist jedoch berechtigt, in einem Einzelfall auf Antrag wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse die Richtlinien über den Buchnachweis sinngemäß zu ändern, falls keine Bedenken gegen die Feuerliche Zuverlässigkeit des Unternehmers bestehen.

Gebühr für Krankenschein und Arzneien

Arbeitslose Familien von der Gebührensatzung befreit

Bei der Abnahme von Arznei, Heil- und Ernährungsmitteln hat der Krankenscheinbesitzer von den Kosten jeder Verordnung den Betrag von 25 Pf., jedoch nicht mehr als die wirklichen Kosten an die abgebende Stelle zu zahlen. Wenn das Verordnungsblatt mehr als eine Verordnung enthält, so ist der Betrag nur einmal zu entrichten (§ 182 a der Reichsversicherungsordnung).

Dauert die mit der Krankheit verbundene Arbeitsunfähigkeit länger als 10 Tage, so ist für die Arznei- und Heilmittel, die nach dem Ablauf der 10 Tage während der Arbeitsunfähigkeit noch notwendig werden, der Betrag von 25 Pf. nicht zu entrichten (§ 182 b Wf. 1 RVO).

Von der Verpflichtung, den Beitrag zu entrichten, sind u. a. befreit:

1. Arbeitslose, die Hauptunterstützung aus der Arbeitslosenversicherung oder Familienunterstützung oder als Ausgehende Leistungen der öffentlichen Fürsorge erhalten,
2. Personen, die aus der Invaliden- oder Angehörigenversicherung Invalidenrente oder Ruhegeld oder aus der Unfallversicherung oder nach der Reichsversicherung Rente als Schwererkrankte beziehen.

Für die Krankenhilfe hat der Versicherte gemäß § 187 b RVO. einen Krankenschein zu lösen. Für den Krankenschein wird ebenfalls eine Gebühr von 25 Pf. erhoben. Diese Gebühr ist für denselben Versicherungsfall nur einmal zu entrichten.

Gegenüber dieser allgemeinen Regelung hat der Reichs- und Preussische Arbeitsminister auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung durch eine Verordnung vom 4. Mai 1938 (Reichsarbeitsblatt 1938 IV Seite 191) für linderreiche Versicherte bezüglich der Krankenschein- und Arzneigebühren folgende Sonderregelung getroffen:

1. Deutsche linderreiche Versicherte, deren Familien als geordnet anzusehen sind, sind von der Verpflichtung, für den Krankenschein und das Arzneiverordnungsblatt eine Gebühr zu entrichten, befreit. Die Befreiung von der Krankenscheingebühr gilt auch für die Familienrentenempfänger.

2. Als linderreich im Sinne dieser Regelung gelten solche linderreiche Versicherte, die mindestens 4. Witwen, die mindestens 3. Eheleute oder für sich selbst erklärte Kinder haben oder gehabt haben. Leben die Kinder nach dem Tode der Eltern oder eines Elternteils gemeinsam im Haushalt des Großeltern oder Vorgesetzten, so treten diese an die Stelle der Eltern.

3. Voraussetzung für die Gebührenfreiheit ist, daß zu dem Haushalt des Versicherten mehr als zwei unterhaltsberechtigende Kinder gehören, für die nach den Vorschriften über die Krankenversicherung Familienanteile gemährt sind.

4. Wer die Befreiung geltend macht, hat die Befreiungsgründe im Einzelfall glaubhaft zu machen. Hierzu gemäß § 4. die Vorlegung des vom Reichsbund der linderreichen ausgestellten Ehrenwuchs, bis zu seiner Ausbändigung die Bescheinigung über die Mitgliedschaft des Versicherten beim Reichsbund der linderreichen zusammen mit der polizeilichen Bescheinigung zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung bei der Deutschen Reichsbahn für linderreiche Familien.